

# **URSAM Natur- und Lebenspfade e.V.**

## **-Berichtigte Satzung in der Fassung vom 30.11.2019-**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein hat den Namen URSAM Natur- und Lebenspfade und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Landau und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere die nachhaltige Förderung und Entwicklung gesunder Lebenskonzepte für Mensch und Natur unter Einbeziehung des natürlichen Lebensraumes und der Regionalität.

(2) Der Verein strebt an:

- Menschen aus den unterschiedlichsten Berufs-/Lebensfeldern und Hierarchiestufen zum Wissens- und Erfahrungsaustausch zusammen zu bringen
- Durch Sinnestraining in der Natur die Beziehung des Menschen zu sich selbst und zur Um-Welt nachhaltig zu verbessern
- Kompetenzen zur Gestaltung der Mit-Welt im Sinne der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit zu fördern (Bildung für Nachhaltige Entwicklung, BNE)

Dies soll verwirklicht werden durch die Schaffung eines Trainingszentrums für Zukunftsgestaltung.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Etwas anderes gilt nur, wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen will. In diesem Fall ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt,

- die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben. Bei Familienmitgliedschaft haben zwei anwesende volljährige Familienmitglieder Stimmrecht.
- Anträge für die Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.

(3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung,
- durch Tod,
- durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes vorgenommen werden und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein Ausschlussverfahren kann durchgeführt werden, wenn ein Mitglied seine Pflichten nach § 4 der Satzung ernsthaft verletzt hat. Vor einer derartigen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zu äußern.

(3) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag nicht zurück erstattet. Ein Anspruch auf andere Vermögenswerte besteht nicht.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und muss innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von mindestens 25 % der Mitglieder verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden durch schriftlichen oder elektronischen Versand einer persönlichen Einladung einberufen.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(7) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie kann eine Geschäftsordnung zur Regelung interner Abläufe erlassen.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Kassenberichts,
- die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge sowie
- die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

## **§ 10**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Vertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 Beisitzer als weitere Vorstandsmitglieder wählen. Vertretungsbefugt sind der Vorsitzende, dessen Vertreter und der Kassenwart alleine, darüber hinaus jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Vorstands nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich oder elektronisch einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 Tage liegen.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(8) Gerichtsstand ist Landau.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen Maßnahmen zu treffen,
- der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen,
- die Jahresrechnung zu erstellen,
- für ein geordnetes Rechnungswesen zu sorgen
- Satzungsänderungen dem Registergericht vorzulegen
- ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins zu führen.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung**

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Einzelheiten der Geschäftsführung werden in einer

Geschäftsführerordnung, die der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlässt, festgehalten.

(2) Die vom Vorstand bestellten Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.

(3) Die Geschäftsführer erhalten eine Vergütung. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

### **§ 13**

#### **Kassen- und Rechnungsprüfung**

(1) Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig den Kassenprüfern zuzuleiten. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14**

#### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Landau und soll dort Verwendung finden bei der Förderung und Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen.

1.Vorsitzender

Schriftführer

Landau, den 18.10.2019